

# Satzung des Vereins „The Glass Project e.V.“

## §1 Name und Sitz des Vereins

1. der Verein führt den Namen „The Glass Project e.V.“
2. der Verein trägt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin

## §2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Etablierung der zeitgenössischen Glaskunst und -kultur in Europa und Deutschland, insbesondere aber in Berlin

Der Verein verfolgt seine Ziele unter anderem durch

- Veranstaltung und Förderung von Ausstellungen
- Vernetzung der Künstler, die mit Glas arbeiten untereinander auf nationaler und internationaler Ebene
- Förderung und Unterstützung bei Kunstprojekten mit Glas, Nationalen und internationalen Austausch, Förderung des Gedanken-, Ideen- und Erfahrungsaustausches von Künstlern und Kunstschaffenden
- Förderung der öffentlichen Meinungsbildung auf dem Gebiet der zeitgenössischen Glaskunst durch Vorträge und andere Veranstaltungen, Atelier-, Messe- und Galeriebesuche, Künstlergespräche, Vorträge und Veranstaltungen ähnlicher Art

## §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
2. Alle Mittel des Vereins sind zweckgebunden. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen gemeinnützigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seine Organe erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ein ausscheidendes Mitglied erhält keinerlei Leistung aus dem Vermögen des Vereins.
5. Änderungen der Satzung, welche die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins berühren könnten, sind mit dem zuständigen Finanzamt zuvor abzustimmen.

## §4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### §5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod bzw. Auflösung, soweit das Vereinsmitglied eine juristische Person ist
  - b) Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
  - c) AustrittDer Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

#### §6 Mitgliedsbeiträge

1. es wird keine Aufnahmegebühr erhoben
2. es wird kein Mitgliedsbeitrag verlangt

#### §7 Vereinsorgane

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

#### §8 Vorstand und Vertretung des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann mit einer schriftlichen Genehmigung vom Vorstand durch jeden der sieben Gründungsmitglieder vertreten werden.

#### §9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Kassenführung,
- f) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

#### §10 Änderungen der Satzung

Gemäß § 71 BGB wird bestätigt, dass in dem Wortlaut der Satzung die geänderte Bestimmung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

### §11 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Kulturfördermittel und Spenden aufgebracht.

Der Vorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### §12 Mitgliederversammlung

1. erfolgt einmal im Jahr und wird 4 Wochen vorher schriftlich angekündigt
2. außerordentliche Versammlungen und deren Thema sind beim Vorstand anzumelden und werden dann innerhalb von 2 Wochen abgehalten.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - b) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
4. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
5. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### §13 Beschlussfähigkeit des Vereins

1. Vorstand entscheiden über die operativen Handlungen des Vereins um sein Fortwähren zu gewährleisten
2. außerordentliche Beschlüsse durch Mitglieder bedürfen immer einer 100 %-igen Zustimmung des Vorstandes und einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder
3. beschlussfähig ist jede ordentliche Mitgliederversammlung

### §14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzulegen und zu archivieren

### §15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.